

Anhang 1

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich¹**a) Auftraggeber, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Dezember 1994 (SR 0.632.231.422) unterstehen:**

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR) ²		
	Bauarbeiten Gesamtwert	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8 700 000 (5 000 000)	350 000 (200 000)	350 000 (200 000)
Öffentliche Auftraggeber in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	8 700 000 (5 000 000)	700 000 (400 000)	700 000 (400 000)

b) Auftraggeber, die dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68) unterstehen:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten Gesamtwert	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden	8 700 000 (6 000 000)	350 000 (240 000)	350 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8 700 000 (6 000 000)	700 000 (480 000)	700 000 (480 000)
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation (dieser Bereich ist ausgeklint)	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

1 Geändert durch Beschluss des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen vom 31. Mai 2010, in Vollzug ab 1. Juli 2010.

2 Im WTO-Übereinkommen werden die Schwellenwerte in Sonderziehungsrechten (SZR) angegeben, die periodisch in die jeweilige Landeswährung umgerechnet werden.